

# Legal News

Juli 2017

## Das neue EU-Datenschutzrecht und seine Bedeutung für Schweizer Unternehmen

Melven Malgiaritta, MLaw, Legal Services, melven.malgiaritta@ch.ey.com

### 1. Einleitung

Die Europäische Union (EU) hat ihr Datenschutzrecht mit ambitionierten Zielen revidiert. Es soll einerseits gestärkt und andererseits dem digitalen Zeitalter angepasst werden. Das Ergebnis dieser Revision stellt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) dar, welche nach Ablauf einer zweijährigen Übergangsfrist am 25. Mai 2018 ihre Wirkung entfaltet und die bestehende EU Datenschutzrichtlinie ablöst.

### 2. Anwendungsbereich der DSGVO

Für ein Schweizer Unternehmen ist das europäische Datenschutzrecht dann von Bedeutung, wenn dessen Datenverarbeitungen in den räumlichen und sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO fallen.

#### 2.1 Räumlicher Anwendungsbereich

Der erweiterte territoriale Anwendungsbereich wird als eine der zentralen Neuerungen im europäischen Datenschutzrecht betrachtet. Neu werden auch ausserhalb der EU ansässige Unternehmen, die keine EU-Niederlassung haben, vom räumlichen Anwendungsbereich erfasst. In diesem Zusammenhang gilt es zu prüfen, ob eine konkrete Datenverarbeitung aufgrund des Niederlassungsprinzips oder des Marktortprinzips in den räumlichen Anwendungsbereich der DSGVO fällt.

Ein Schweizer Unternehmen ist unter dem Niederlassungsprinzip dann der DSGVO unterstellt, wenn es personenbezogene Daten im Rahmen der Tätigkeit einer EU-Niederlassung oder eines in der EU ansässigen Auftragsverarbeiters in der EU verarbeitet, selbst wenn die Datenverarbeitung selbst ausserhalb der EU, z.B. in der Schweiz, erfolgt. Beim Auftragsverarbeiter handelt es sich um einen Datenverarbeiter, welcher die Bearbeitung von Daten im Auftrag des Verantwortlichen vornimmt und nicht selbst über die Verarbeitungszwecke und -mittel entscheiden kann.

Das Marktortprinzip stellt eine Erweiterung des Niederlassungsprinzips dar und richtet sich an Unternehmen, die keine Niederlassung in der EU haben und somit vom Niederlassungsprinzip nicht erfasst werden. Schweizer Unternehmen sind aufgrund des Marktortprinzips in den folgenden Fällen vom räumlichen Anwendungsbereich der DSGVO erfasst:

#### ► Anbieten von Waren oder Dienstleistungen in der EU

Bietet ein Schweizer Unternehmen Waren oder Dienstleistungen in der EU (inkl. EWR) an, greift das Marktortprinzip (so etwa, wenn ein Onlineshop sich an Kunden in der EU richtet). Dies gilt selbst dann, wenn das Angebot unentgeltlich ist.

**Die globale EY-Organisation im Überblick**

Die globale EY-Organisation ist eine Marktführerin in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Wir fördern mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Dienstleistungen weltweit die Zuversicht und die Vertrauensbildung in die Finanzmärkte und die Volkswirtschaften. Für diese Herausforderung sind wir dank gut ausgebildeter Mitarbeitender, starker Teams sowie ausgezeichneter Services und Kundenbeziehungen bestens gerüstet. «Building a better working world»: Unser globales Versprechen ist es, gewinnbringend den Fortschritt voranzutreiben - für unsere Mitarbeitenden, unsere Kunden und die Gesellschaft.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: [www.ey.com](http://www.ey.com).

Die EY-Organisation ist in der Schweiz durch die Ernst & Young AG, Basel, an zehn Standorten sowie in Liechtenstein durch die Ernst & Young AG, Vaduz, vertreten. «EY» und «wir» beziehen sich in dieser Publikation auf die Ernst & Young AG, Basel, ein Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

**Legal News:** Publikation in deutscher, französischer und englischer Sprache

**Abonnemente/Adressänderungen**  
[www.ey.com/ch/newsletter](http://www.ey.com/ch/newsletter)

[www.ey.com/ch/legal](http://www.ey.com/ch/legal)

© 2017  
Ernst & Young AG

All Rights Reserved.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht. Obwohl sie mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann sie nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Es liegt am Leser zu bestimmen, ob und inwiefern die zur Verfügung gestellte Information im konkreten Fall relevant ist. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young AG und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen empfehlen wir den Beizug eines geeigneten Beraters.

[www.ey.com/ch](http://www.ey.com/ch)

► **Verhaltensbeobachtung von Personen mit Aufenthalt innerhalb der EU**

Beobachtet ein Schweizer Unternehmen das Verhalten von natürlichen Personen in der EU (z.B. durch die Ortung von Personen über eine Mobile-App), so fällt es in den räumlichen Anwendungsbereich der DSGVO.

In diesem Zusammenhang ist es für Schweizer Unternehmen von Bedeutung, dass sie aufgrund der beiden genannten Prinzipien bereits dann in den räumlichen Anwendungsbereich der DSGVO fallen, wenn sie als Auftragsverarbeiter die erwähnten Kriterien erfüllen.

**2.2 Sachlicher Anwendungsbereich**

Neben dem räumlichen muss auch der sachliche Anwendungsbereich gegeben sein, damit die DSGVO zur Anwendung kommt. Dies ist der Fall, wenn erstens eine Verarbeitung von Daten erfolgt und diese Daten zweitens einen Personenbezug aufweisen. Als Verarbeitung wird jeder Umgang (z.B. speichern, löschen usw.) mit personenbezogenen Daten verstanden. Ein Personenbezug wird dann angenommen, wenn es sich um Informationen handelt, welche sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche und nichtverstorbene Personen beziehen. So werden z.B. IP-Adressen grundsätzlich als personenbezogene Daten verstanden.

**3. Folgen für Schweizer Unternehmen**

Ist eine Datenverarbeitung vom Geltungsbereich der DSGVO erfasst, ist das betroffene Unternehmen angehalten, organisatorische und technische Massnahmen zu ergreifen, um die Rechtmässigkeit der Datenverarbeitung gemäss DSGVO zu gewährleisten. Dazu gehören u. a. folgende Pflichten, welche für Schweizer Unternehmen zum Teil neu sind:

- Erstellung eines Verzeichnisses über alle Verarbeitungstätigkeiten, welches unter anderem über die Art und den Zweck der Datenbearbeitung sowie über die Kategorien der Dateneempfänger Auskunft gibt. Darüber hinaus muss das Verzeichnis die Information enthalten, ob Personendaten an ein Land ausserhalb der EU übermittelt werden;

- Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung vor einer Datenverarbeitung mit hohem Risiko (z.B. bei umfangreicher Verarbeitung von Gesundheitsdaten). Dabei geht es darum, Datenschutzrisiken im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Datenverarbeitung zu erkennen und zu minimieren. Werden keine Massnahmen ergriffen, muss der Verantwortliche die Aufsichtsbehörde konsultieren;

- Pflicht zur Meldung von Datenschutzverletzungen (z.B. Entwendung von Daten infolge eines Hackingangriffs) innerhalb von 72 Stunden an die zuständige Aufsichtsbehörde. Eine Meldung muss unter anderem die Beschreibung der Datenschutzverletzung sowie die Beschreibung der bereits ergriffenen Massnahmen beinhalten.

**4. Fazit**

Aufgrund der erweiterten räumlichen Anwendbarkeit kann die DSGVO für ein Schweizer Unternehmen bereits dann relevant sein, wenn es Waren oder Dienstleistungen innerhalb der EU anbietet oder das Verhalten von Personen innerhalb der EU beobachtet. Ist die Anwendbarkeit der DSGVO bejaht, stellt sich für ein Unternehmen die Frage, mit welchen organisatorischen und anderen Massnahmen die umfassenden Pflichten in der Praxis erfüllt werden können.

Führt ein Unternehmen noch kein Verzeichnis über seine Datenverarbeitungstätigkeiten, sollte als erstes ein solches Verzeichnis erstellt werden. Aufgrund der durch das Verzeichnis gewonnenen Erkenntnisse wird sinnvollerweise anhand eines Gap-Assessments geprüft, ob die Datenverarbeitungstätigkeiten den Anforderungen der DSGVO entsprechen bzw. wo Verbesserungspotential besteht. Ferner empfehlen wir, die interne Datenschutzweisung (inkl. Prozess für Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen, Umgang mit Auftragsverarbeitung, Prozess für Datenschutz-Folgenabschätzungen usw.) sowie Vertragsvorlagen (z.B. Outsourcing-Verträge) hinsichtlich der neuen Anforderungen anzupassen.

Unsere Datenschutzespezialisten verfügen über langjährige Industrieerfahrung und unterstützen Sie zuverlässig und kompetent bei der Umsetzung der genannten Massnahmen.

**Kontakte Legal**

Basel: Maja Krapf  
[maja.krapf@ch.ey.com](mailto:maja.krapf@ch.ey.com)

Bern: Jürg Strebel  
[juerg.strebel@ch.ey.com](mailto:juerg.strebel@ch.ey.com)

Genf: Aurélien Muller  
[aurelien.muller@ch.ey.com](mailto:aurelien.muller@ch.ey.com)

Zürich: Oliver Blum  
[oliver.blum@ch.ey.com](mailto:oliver.blum@ch.ey.com)